

[illegible]

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:



ARGE Arcadis | Bernard GbR
c/o Arcadis Germany GmbH
Europaplatz 3
64293 Darmstadt

Dokumentenzählr.: A100-AGA-008660-MA-DE

Planänderung

**Planfeststellungsabschnitt B2
von km 0+000 bis 66+254**

Unterlagen nach § 21 NABEG

**Teil A00
Erläuterungsbericht zur Planänderung II**

00	24.04.2026	Planänderung II	NoIBHe	MauChr	KleBen
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Einleitung	5
1.1 SuedLink	5
1.2 Einordnung der Unterlage	5
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	5
2 Genehmigungrechtliche Einordnung.....	6
2.1 Vorausgegangene Planungsschritte.....	6
2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG	6
2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG	6
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
3 Beschreibung der geänderten Planungen	8
3.1 Veranlassung	8
3.2 Kennzeichnung	8
3.3 Planänderung.....	9
3.3.1 Linkboxen.....	9
3.3.2 Zuwegung Amedorf	9

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AG	Arbeitsgruppe
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
GIS	Geographisches Informationssystem
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
TEN-E-VO	Transeuropäische Netze – Energie - Verordnung

Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, dass als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergheimfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt B2.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil A00 „Erläuterungsbericht zur Planänderung“ wird mit Einreichung zum Bestandteil der Unterlagen gemäß § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt B2, mit der der Vorhabenträger eine beabsichtigte Änderung des bereits festgestellten Plans anzeigt.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist eine Beschreibung und Erläuterung der beabsichtigten Planänderungen.

2 Genehmigungrechtliche Einordnung

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat die nach § 20 NABEG vorgesehene Antragskonferenz als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Absatz 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens gemäß § 5 PlanSiG hat die Bundesnetzagentur am 11. August 2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Sie gibt damit den Inhalt des Plans und der weiteren Unterlagen vor, die der Vorhabenträger vorzulegen hat. Am 29. September 2023 wurden die Planfeststellungsunterlagen nach §21 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Gemäß § 22 NABEG beteiligte die Bundesnetzagentur im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung die Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen sowie die allgemeine Öffentlichkeit. Vom 27. November 2023 bis zum 29. Januar 2024 konnten Einwendungen gegen den in elektronischer Form veröffentlichten Plan erhoben werden. Am 25. Juni 2024 diskutierte die Bundesnetzagentur bei einem nichtöffentlichen Erörterungstermin die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG

Am 26.02.2025 wurde der Planfeststellungsbeschluss (Gz.: 804- 6.07.01.02/3-2-6 #24) von der Bundesnetzagentur an die Tennet TSO GmbH übergeben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wurde dieser dann rechtskräftig.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Für die beantragte Planänderung ist, nach Auffassung der Vorhabensträgerin, die Durchführung einer erneuten Planfeststellung nicht erforderlich, weil:

- für die Änderung keine erneute UVP-Prüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung (siehe Anhang 01) ist dahingehend negativ ausgefallen.
- die Belange anderer nicht berührt werden oder den Änderungen zugestimmt wurde.

Zur Begründung:

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für Änderungen an Vorhaben, die unabhängig von Größen- oder Leistungswerten UVP-pflichtig sind und für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, in § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG geregelt. Danach ist für derartige Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn diese Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Planänderung nicht der Fall. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Wegen der Einzelheiten wird auf Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht verwiesen.

Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG kann bei unwesentlichen Änderungen eines Plans von einem Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Änderung wird von der Rechtsprechung dann für unwesentlich erachtet, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt; das wird stets der Fall sein, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1989 – 4 C 12/87 –, BVerwGE 84, 31-49, Rn. 27 zu § 18c Abs. 2 FStrG a. F.; BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2018 – 9 A 4/17 –, BVerwGE 162, 102-114, Rn. 38). Ein Fall, der bereits aufgrund rechtlicher Vorgaben regelmäßig zur Wesentlichkeit einer Änderung führt, ist deren UVP-Pflichtigkeit. Hierfür spricht – neben verfahrensrechtlichen Zwängen – auch der Umstand, dass von derartigen Vorhaben regelmäßig entsprechende Auswirkungen zu erwarten sein dürften. Ist ein Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, kommt ein Planverzicht nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht in Betracht (Wickel, in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 76 Rn. 25).

Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Struktur der bereits getroffenen Abwägung berührt würden. Umfang und Zweck der Vorhaben bleiben erhalten, zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar. Durch die Anpassung der Flächengröße der Linkboxen erhöht sich die Gesamtfläche der Versiegelung im Abschnitt B2 von 2.587 m² auf 2.667 m². Umfang und Zweck des Gesamtvorhabens bleiben dadurch im Wesentlichen unverändert. Die Auswirkungen auf etwaige Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sind, ändern sich aufgrund der geringen Erhöhung der Versiegelung ebenfalls nur unwesentlich.

Die Verlegung der temporär genutzten Zuwegung auf einen bereits bestehenden Weg stellt ebenfalls keine Änderung von Zweck und Umfang des Vorhabens dar, da keine zusätzlichen Eingriffe, Ausbauten oder andere erhebliche Auswirkungen auf etwaige Schutzgüter zu erwarten sind. Die geänderten Auswirkungen sind daher nicht als wesentliche Änderung des Gesamtvorhabens anzusehen.

Dazu liegen die entsprechenden Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover und der unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover vor.

Für einen Planverzicht verlangt § 76 Abs. 2 VwVfG weiterhin, dass die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Unter „Belangen anderer“ sind (abwägungserhebliche) private (d. h. nicht öffentliche), eigene Interessen Dritter zu verstehen. Auf den (formal-)rechtlichen Schutz des jeweiligen Interesses kommt es hierbei nicht an. Die Belange anderer sind berührt, wenn Dritte in ihren Interessen erstmals, stärker als bisher oder anders als bisher betroffen sind (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 76 Rn. 21; Deutsch, in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 76 Rn. 45).

Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die Einverständniserklärung der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vollständig vor.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Im Zuge der konkretisierenden Planungen für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Planfeststellungsabschnitt B2 haben sich weitergehende Planungsänderungen im Sinne des § 76 Absatz 2 VwVfG ergeben, die unter der Planänderung II zusammengefasst werden. Diese Gründe für die Planungsänderungen werden nachfolgend kurz zusammengestellt und im Kapitel 3.3 näher erläutert.

3.2 Kennzeichnung

Dokumente des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens, die von einer Planänderung inhaltlich berührt werden und daher Überarbeitungsbedarf aufweisen, werden als Ganzes im erforderlichen Umfang überarbeitet.

Textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandstexte und Ergänzung von Ersatztexten in blauer Schrift. Umfangreichere textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandsabsätze und Ergänzung neuer Absätze in blauer Schrift. Die neuen Texte folgen immer auf die Streichungen.

Der Austausch von Abbildungen erfolgt unter Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung und Einfügen der Ersatzabbildung mit einer blauen Umrandung. Die Ergänzung von Abbildungen erfolgt durch Einfügen der neuen Abbildung mit einer blauen Umrandung und Ergänzung einer neuen Bildunterschrift in blauer Schrift. Die neue Abbildung wird indiziert („a“ etc.), damit die Nummerierung der vorhandenen Abbildungen unverändert erhalten bleibt. Die ersatzlose Löschung von Abbildungen, soweit nicht vermeidbar, erfolgt durch Einfügen einer blauen Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung.

Korrekturen von Tabellenwerten folgen den formalen Anforderungen für Texte: Streichung der Bestandswerte und Ergänzung von Ersatzwerten in blauer Schrift. Die Ergänzung von Tabellen folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen. Die ersatzlose Löschung von Tabellen, soweit nicht vermeidbar, folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen.

Durch die Planänderung berührte Pläne werden im Plankopf mit „Planänderung“ in blauer Schrift gekennzeichnet. In der Planlegende ist unter der Überschrift eine allgemeine Symbolerklärung für Änderungen (in blauer Farbe) ergänzt. Geänderte oder neu hinzukommende Planinhalte sind in blauer Farbe gezeichnet. Bei einer neu hinzukommenden oder in der Bedeutung geänderten Flächenkennzeichnung mit einer gemäß der Planlegende zugewiesenen Bedeutung sind die Umrandung und die Füllung gemäß Legende gezeichnet und zusätzlich mit einer blauen Linie umrandet. Nicht mehr zutreffende Umrandungen und Flächenfüllungen entfallen ersatzlos.

Gemäß der nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für den gegenständlichen Änderungsantrag durchgeführten UVP-Vorprüfung (s. Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht) besteht keine UVP-Pflicht und somit auch kein Anlass, einen UVP-Bericht für die beantragte Änderung zu erstellen.

Dem Planfeststellungsantrag zum Ausgangsverfahren wurde ein vollständiger UVP-Bericht für die vom SuedLink umfassten beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 gem. Anhang 1 BBPlG beigefügt. In der Zeit des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens trat jedoch der § 43m EnWG in Kraft und der Vorhabenträger nutzte die Möglichkeit gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG, dessen Anwendung in dem Planfeststellungsverfahren zu verlangen. Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist u.a. von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen. Der bereits erstellte UVP-Bericht blieb Bestandteil der Antragsunterlagen, wurde jedoch durch die Inhalte des sogenannten Regiedokuments inhaltlich überlagert.

Von Beginn an wurde für die Planfeststellungsunterlagen von Suedlink ein struktureller Aufbau gewählt, bei dem diejenigen Inhalte bzw. Unterlagen, die sowohl dem Teil F (UVP-Bericht) als auch dem Teil I (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zuzuordnen sind, allein dem Teil F beigegeben wurden und im Teil I bei Erfordernis auf diese verwiesen wird. Damit wurden Dopplungen der entsprechenden Inhalte bzw. Unterlagen vermieden. Für eine konsistente und nachvollziehbare Anpassung beim Teil I infolge des gegenständlichen Änderungsantrages ist daher auch der der Teil F dem Planänderungsantrag beigefügt. Dort sind die Änderungen im erforderlichen Umfang mit Blaeinträgen kenntlich gemacht.

3.3 Planänderung

3.3.1 Linkboxen

Die zwischenzeitlich fortgeschrittene Planung macht zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Normen bei der vorgesehenen Spannungsebene von 525 kV eine Vergrößerung der bisher beantragten, befestigten Fläche an den Standorten der Linkboxen erforderlich. Im Bereich der Muffengruben und Linkboxen werden Erder verlegt, die dazu beitragen, dass im Fehlerfall mögliche auftretende Spannungen abgeleitet sowie Potentialunterschiede ausgeglichen werden und so u.a. eine Gefährdung von Personen im Umfeld der Linkboxen ausgeschlossen wird. Die damit erforderliche Größe der befestigten Fläche beträgt rd. 30 m² im Bereich der Stammstrecke. Ein bei Bedarf je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen angeordneter Gründungskörper gewährleistet die Standsicherheit der Linkboxen und ermöglicht im Reparaturfall einen zügigen Zugang zu den Kabelmuffen.

In der Unterlage Teil I wurden nur sieben Linkboxen bilanziert. In dieser Planänderung wurde die Achte mitberücksichtigt, weshalb sich die Gesamtfläche der Flächenversiegelung im Vergleich zur letzten Version der Unterlagen um 100 m² ändert.

Betroffene Unterlagen: Teil A03, Teil C01, Teil D02, Teil F, Teil G, Teil H, Teil I, Teil J, Teil K04, Teil L08

3.3.2 Zuwegung Amedorf

Die Zuwegung Amedorf (Z-B2-16-018-V0) wird geändert. Der vorherige Verlauf führt über einen Acker, die geänderte Zuwegung verläuft entlang des bestehenden Wirtschaftsweg Flurstück 350/1. Durch die Änderung der Zuwegung soll der Umwelteinriff minimiert werden. Der Bestandsweg wurde in der Planfeststellungsplanung nicht berücksichtigt, weil dort eine archäologische Fundstelle liegt.

Durch die Verlegung der Zuwegung auf einen bestehenden Weg erhöht sich der Eingriff in die bestehenden Biotop und die Eingriffsbilanz verringert sich von 3.400 auf 1.823 Wertepunkte. Die Erhöhung der Eingriffsbilanz ist darauf zurückzuführen, dass eine temporäre Zuwegung über einen Acker als nicht erhebliche Beeinträchtigung klassifiziert ist. Der bestehende Weg hingegen hat im Mittelstreifen eine Halbruderalen Gras- und Staudenflur. Die Beeinträchtigung dieses Mittelstreifens ist in der Eingriffsausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Durch die Änderung wird eine Optimierung des Bauablaufs erreicht.

Unter den Voraussetzungen der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zum temporären Ausbau des Wegs zur Zuwegung Amedorf, entsteht keine Betroffenheit aus naturschutzfachlicher Sicht. Es erfolgt maximal eine Herrichtung des Lichtraumprofilschnitts um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diesbezüglich wurde ein Benehmen mit der UNB der Region Hannover hergestellt.

Die geplante Nutzung der neuen Zuwegung löst keine Betroffenheit der archäologischen Verdachtsfläche gemäß Stellungnahme aus (UDB Region Hannover): „unter den genannten Prämissen – keine Verbreiterung des Feldweges, kein Bau von Ausweichbucht und/oder Schleppkurvenaufweitungen – bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bzgl. der geänderten Zuwegung zur HDD Amedorf.“

Betroffene Unterlagen: Teil C06, Teil D02, Teil D03, Teil I, Teil L03, Teil L07, Teil L10